

**Alternativenprüfung
Ausnahmeansuchen**
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Ölkesseltausch
Bewilligung
Alternativenprüfung/Ausnahmeansuchen

Seit 1. August 2021 muss der Austausch eines Öl-Heizkessels, umgangssprachlich mit **Ölkesseltausch** bezeichnet, behördlich bewilligt werden. Erst nach Erhalt eines positiven Bescheides darf mit dem Tausch der Anlage begonnen werden.

Die nachfolgenden 8 Seiten sind als Vorlage für Ihre eigene Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen zu verstehen.

Sie können/müssen ihre spezifischen relevanten Ausnahmegründe für § 46, sofern sie noch nicht enthalten sind, selbst ergänzen. Ebenso sind Fragen, die nicht zu ihren Gegebenheiten passen, aus der Word Vorlage einfach zu löschen.

Insbesondere ist zu empfehlen, vorhandene Angebote für andere (alternative) Heizformen, beizulegen. Ebenso wäre ein erschwerender sozialer Grund, wie mangelnde Kreditwürdigkeit oder Krankheit, in entsprechender schriftlicher Form zu belegen.

Achtung!!

Das vorliegende Formular ist kein offizielles Formular des Landes Salzburg, welches von allen Baubehörden anerkannt wird.

Es wurde seitens EWO auf Basis bisheriger Erfahrungen erstellt. Die zuständige Behörde kann daher auch noch weitere Anforderungen stellen.

Wir empfehlen Ihnen auch die Erläuterungen zum Formular für eine genaue Darstellung heranzuziehen.

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

An Gemeinde:

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname oder Bezeichnung der juristischen Person):

Anschrift des Antragssteller und Telefonnummer:

Daten zur bestehenden Ölheizung: (Hersteller, Baujahr, Nennwärmeleistung)

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Fernwärme / Nahwärme:

- keine Fernwärme bzw. Nahwärme vorhanden ist.
- mein Haus außerhalb des Fernwärmegebietes liegt. Man müsste eine Zuleitung von Meter errichten.
- meine Ölheizung jetzt defekt ist und ich kann nicht auf die Ein- und Zuleitung der Fernwärme warten.
- mein Verbrauch an Wärme so gering ist, dass sich laut Fernwärmenetzbetreiber ein Anschluss an die Fernwärme nicht lohnt (zu hohe Fernwärmeverluste in der Zuleitung).

Pelletsheizung:

- meine mögliche Lagerraumgröße für Pellets zu klein ist.
Ich müsste öfters als mal pro Jahr tanken, um über die Heizsaison zu kommen.
 - 1 Liter Heizöl entsprechen etwa 3 kg Pellets.
 - Um die gleiche Menge Pellets wie Heizöl lagern zu können, benötigt man ca. das 4fache Volumen.
- mein Grundstück bereits auf Basis der erlaubten Verbauungsdichte bebaut ist und somit eine Errichtung eines Lagergebäudes in meinem Garten nicht mehr möglich ist.
- ein Pelletskessel über meinen schmalen Kellerabgang nicht in den Keller gebracht werden kann.
- mein Keller zu feucht für die Lagerung von Pellets ist.
- mein Keller durch hochsteigendes / drückendes Grundwasser durchfeuchtet ist.
- die Gefahr besteht, dass mein Keller durch Hochwasser überflutet wird. Das Aufquellen der Pellets könnte zu Bauschäden führen.
-

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

- eine Lagerung außerhalb meines Gebäudes aufgrund von Platzgründen (z.B. aufgrund des Flächenwidmungsplanes) nicht möglich ist.
- brandschutztechnische Aspekte die Lagerung außerhalb des Gebäudes, z.B.: in einem Leichtbautank direkt am Haus, nicht zulassen (kein Versicherungsschutz).
- unterirdische Pelletslagerung wegen der geringen Größe des Grundstückes und nicht vorhersehbarer Setzungen von Gebäuden und Einfriedungen nicht möglich ist.
- die Entfernung vom Pellets-Tankwagen zum Pelletslager weiter ist, als maximal möglich und Meter beträgt.

(Maximale Abschlauchlänge 30m bei offener Schüttung, bei Gewebetanks oft nur 20 m. Längere Füllleitungen sind für die Befüllung von Pellets wegen der Gefahr der Zerstörung der Pellets nicht möglich).

- der Pellets-Tankwagen aufgrund der schwierigen topografischen Zufahrtsmöglichkeit nicht zufahren kann.

Wärmepumpe allgemein

- normale Heizkörper installiert sind, welche mit hohen Vorlauftemperaturen über 40 Grad Celsius betrieben werden müssen, ansonsten es in meinen Wohnräumen zu kalt wäre.
- keine Fußbodenheizung vorliegt.
- die Installation einer Fußbodenheizung eine Vollsanierung meines Hauses bedeuten würde, und dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.
- mein Stromversorger die geforderte Strommenge nicht liefern bzw. auch keine stärkere Stromleitung installiert werden kann.
- die Vorzählersicherungen zu klein sind. Ich bräuchteAmpere, und meine Zuleitung hat nurAmpere.

Im speziellen Luftwärmepumpe:

- die Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze überschreitet.
- nach dem Flächenwidmungsplan das Grundstück als reines Wohngebiet ausgewiesen ist, und der Schallemissions-Nacht-Grenzwert 30 dB (A). übersteigt.

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Im speziellen Wärmepumpe mit Tiefenbohrung:

- der Boden nicht geeignet ist (zB Steine in der Tiefe, Geschiebe).
- keine Bewilligung von der Gemeinde zu bekommen ist, da zB die Widmung als Quellenschutzgebiet oder andere Tiefenbohrungen meine eigene Bohrung verhindern. Es muss zwischen jeder Tiefenbohrung ein Mindestabstand von mindestensMeter (in der Regel oft 150 m!) liegen.
- sich die Trinkwasserqualität bereits aufgrund von erfolgten Tiefenbohrungen im Gemeindegebiet verschlechtert hat.

Hackschnitzel:

- das Gebäude und der vorhandene Wärmebedarf unter den üblichen Marktgrößen von Hackgutheizungen liegt (üblicherweise werden Hackgutheizungen erst ab ca. 50 kW gebaut).
- die Lagerung von Hackgut aufgrund der Größe meines Grundstückes gar nicht möglich ist.
- kein Lieferant Hackgut liefern könnte.

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Kosten:

- die Investition der neuen Ölheizung nur Euro kostet.
- die Heizungsanlage für Pellets Euro kostet.
- die Errichtung einer WärmepumpeEuro kostet.
- ein Fern- bzw. NahwärmeanschlussEuro kostet.
- keine Kreditwürdigkeit wegen Krankheit und/oder Alter gegeben ist.

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Zusätzliche Heizungen / Hybridheizungen:

(falls neben der Ölheizung noch ergänzende Heizformen vorhanden sind, wären diese hier anzuführen!)

Holzheizungen:

- Es wird schon seit Jahren in der Übergangszeit mit Holz geheizt.
- Es gibt einen Kachelofen als Zusatzheizung.
- Es gibt einen Beistellholzofen zum Ölkessel.

Wärmepumpe:

- Es ist seit Jahren eine Ölkessel-Wärmepumpenhybridheizung im Betrieb.
- Eine Brauchwasserpumpe macht schon seit Jahren das Warmwasser.

Thermische Solaranlagen / PV:

- Es ist bereits seit Jahren eine thermische Solaranlage in Betrieb.
- Es wird mit einer thermischen Solaranlage Warmwasser gemacht.
- Es wird mit der thermischen Solaranlage auch geheizt.
- Es wird eine PV-Anlage seit Jahren betrieben.
- Es wird mit der PV-Anlage Warmwasser gemacht.
- Es wird mit der PV-Anlage auch geheizt.

Andere Heizsysteme:

.....
.....

Alternativenprüfung / Ausnahmeansuchen
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Unterfertigung des Antrages

Der **Antragsteller/Die Antragstellerin** bestätigt gegenüber der Baubehörde die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

.....,,

Ort Datum Unterschrift(en)

Der **Verfasser/die Verfasserin** der Alternativenprüfung bestätigt gegenüber der Baubehörde die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben

.....,,

Ort Datum Unterschrift(en)

Bestätigung der Baubehörde

.....,,

Ort Datum Stempel und Unterschrift der
Baubehörde

Anmerkungen der Baubehörde: